

Wettbewerbswidrigkeit der Bewerbung von Nahrungsergänzungsmitteln

Karlsruhe (mm) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Revision eines Vertreibers von Nahrungsergänzungsmitteln zurückgewiesen, der sich gegen die Verurteilung zur Unterlassung von Aussagen wie „Die Repair Kapseln sorgen für eine tolle Haut, fülliges Haar und feste Fingernägel“ für ein Nahrungsergänzungsmittel gewendet hatte. (Az.: ZR 81/15)

Der Kläger ist ein Verband, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Wahrung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder gehört. Die Beklagte vertreibt Nahrungsergänzungsmittel. Im September 2013 hatte sie an interessierte Kunden per E-Mail einen Newsletter versandt, in dem es zu von ihr angebotenen "Repair-Kapseln Premium" hieß: Mit der verbesserten Rezeptur und neuen wertvollen Inhaltsstoffen sorgen unsere neuen Repair-Kapseln PREMIUM für eine tolle Haut, fülliges Haar und feste Fingernägel - jetzt noch effektiver - [...]. In dem Newsletter befand sich ein elektronischer Verweis auf eine Seite des Internetauftritts der Beklagten, auf der weitere Informationen zu dem Produkt abrufbar waren. Dort war angegeben, dass die "Repair-Kapseln Premium" Vitamin C, Zink, Vitamin B1 und B2, Niacin, Pantothenäure, Vitamin B6, Folsäure, Biotin, Selen, Kieselsäure sowie weitere Pflanzen und Algenstoffe enthalten.

Im Januar 2014 warb die Beklagte in ihrem Internetauftritt für das Produkt "Herz-As-Kapseln" mit folgendem Text: Ihr Herz schlägt permanent. Ein Leben lang - ohne Pause. 65 bis 70-mal in der Minute. Etwa 100.000-mal am Tag. Für uns ist das völlig normal und selbstverständlich - deshalb bekommen wir von dieser Schwerstarbeit auch wenig mit. Dennoch braucht dieses aktive Organ natürlich auch bestimmte Vitalstoffe, die die Herzmuskelzellen "bei guter Laune" halten können. Wichtige davon sind in "Herz-As" enthalten. Zwei Kapseln enthalten u. a.: Omega-3-Lachsöl (22,5 mg), Vitamin C (80 mg), Magnesium (80 mg) und Vitamin E (13 mg). Abgerundet wird die Herz-As-Rezeptur mit verschiedenen B-Vitaminen, Weißdorn, Apfelschalen und Rooibostee.

Nach Ansicht des Klägers handelte es sich bei den Werbeaussagen der Beklagten um spezielle gesundheitsbezogene Angaben i.S.v. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, die nicht in die Liste der zugelassenen Angaben nach Art. 13 und 14 dieser Verordnung aufgenommen und daher unzulässig sind. Das Landgericht Essen, Entscheidung vom 26.03.2014 - 41 O 81/13 - gab der Unterlassungsklage hinsichtlich der Werbung für die "Repair-Kapseln Premium" statt. Das nächstinstanzliche Oberlandesgericht Hamm gab mit der Entscheidung vom 24.02.2015 - I-4 U 72/14 - der Klage im vollen Umfang statt. Die Revision der Beklagten vor dem Bundesgerichtshof blieb erfolglos.

Der BGH hat die Einordnung der Aussage „Repair Kapseln sorgen für eine tolle Haut, fülliges Haar und feste Fingernägel“ als gesundheitsbezogene Angabe nach Art. 10 Abs. 1 Health Claims Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006) durch die Vorinstanz als rechtsfehlerfrei angesehen. Eine gesundheitsbezogene Angabe sei als spezielle gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Health Claims Verordnung anzusehen, wenn damit ein wissenschaftlicher Nachweis zugänglicher Wirkungszusammenhang zwischen einem Nährstoff, einer Substanz, einer Lebensmittel oder einer Lebensmittelkategorie einerseits und einer konkreten Körperfunktion andererseits hergestellt wird. Unerheblich sei dabei, dass die Angabe dazu kein medizinisches, sondern ein umgangssprachliches Vokabular verwende. Dies sei vorliegend der Fall. Der BGH hat ferner ausgeführt, dass eine Aussage, die von den angesprochenen Verkehrskreisen dahin verstanden werde, dass ein Produkt Schäden an Haut, Haaren oder Fingernägeln beseitigen könne, nicht inhaltsgleich sei mit nach der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zugelassenen Angaben, ein bestimmter Nährstoff trage zur Erhaltung normaler Haut, Haare oder Nägel bei. Bei der Prüfung, ob eine verwendete gesundheitsbezogene Angabe mit einer zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe gleichbedeutend sei, sei grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen.

Es könne offenbleiben, ob die verwendeten Begriffe wie „toll“, „füllig“ und „fest“ lediglich darauf hinweisen, dass die Kapseln zur Erhaltung normaler Haut, Haare und Nägel beitragen. Der angesprochene Verkehr verstehe den in der Produktbezeichnung verwendeten Begriff „Repair“ jedenfalls dahin, dass das Produkt Schäden an Haut, Haaren und Fingernägeln beseitigen könne. Die Beseitigung von Schäden sei inhaltlich nicht gleichbedeutend mit der „Erhaltung des Normalzustandes“ oder einem „Beitrag zum Normalzustand“.

Des Weiteren sei nach Auffassung des BGH eine gesundheitsbezogene Angabe auch dann nicht inhaltsgleich mit einer zugelassenen Angabe, wenn nicht erkennbar sei, auf welchen der in der Liste der zugelassenen Angaben im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 aufgeführten Nährstoffe die behauptete Wirkung eines Produkts beruhe. Hier müsse schon klarwerden, dass sich die Aussage z.B. auf Vitamin C, Zink beziehe.

Die Entscheidung vom 07.04.2016 ist rechtskräftig.